

Satzung Grünes Haus Gera e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „GRÜNES HAUS GERA“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gera.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich **und unmittelbar** gemeinnützige **Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung** und steht allen Bürgerinnen und Bürgern offen.
- (5) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch § 2 der Satzung.**
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

§ 2 Ziele des Vereins

- (1) Die Ziele des Vereins bestehen in:
 - der Sensibilisierung breiter Bevölkerungsschichten für Umweltprobleme und der Förderung des Verständnisses für notwendige Schutzmaßnahmen;
 - der Herausbildung von Verantwortungsbewußtsein gegenüber unseren natürlichen Lebensgrundlagen;
 - der Förderung einer umweltverträglichen Wohn- und Lebensweise
- (2) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Beratung und Unterstützung von Einzelpersonen und Gruppen beim Aufgreifen konkreter Umweltprobleme;
 - Umweltbildung und Umwelterziehung;
 - Organisation von Umweltschutzaktionen auch gemeinsam mit anderen Gruppierungen und Initiativen;
 - Pflege von Kontakten im Umweltschutzbereich und die Mitarbeit in nationalen Umweltschutzorganisationen;
 - Einwirken auf die politisch Verantwortlichen im Sinne einer die Umwelt schützenden Politik.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die satzungsgemäßen Ziele anerkennt und unterstützt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach formlosem Antrag durch Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Die Eintragung ist durch den Vorstand vorzunehmen. Die Aufnahme erfolgt nur, wenn die in Abs. 1 genannten Bedingungen erfüllt sind. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die nächste Mitgliederversammlung (deren Tagungstermin und –ort dem/der Abgelehnten bekanntzugeben ist) angerufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (4) Der Austritt ist dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt am ersten Tag des auf die Austrittserklärung folgenden Monats.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung und/oder die Ziele des Vereins verstoßen hat, kann es auf Antrag eines Mitgliedes durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluß muß von der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft des vom Ausschluß betroffenen Mitgliedes.
- (6) Die Mitglieder zahlen Beiträge.

§ 4 Mitgliedervollversammlung

- (1) Die Mitgliedervollversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Eine außergewöhnliche Vollversammlung kann von einem Fünftel der eingetragenen Mitglieder unter Angabe eines Grundes beantragt werden. Sie ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliedervollversammlung muß in schriftlicher Form erfolgen und die Tagesordnung enthalten. Sie muß den Mitgliedern zwei Wochen vor dem betreffenden Termin zugegangen sein.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Fünftel der eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Alle eingetragenen Mitglieder haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
- (5) Die Vollversammlung beschließt die Tagesordnung und wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.

- (6) Entscheidungen, die die Arbeit des Vereins betreffen, beschließt die Vollversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse sind im Protokoll schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand wird jährlich in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Der Vorstand hat auf der Vollversammlung einen Bericht über die geleistete Arbeit und die Finanzen zu geben.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern;
 - die Einberufung von Mitgliedervollversammlungen und die Festlegung der Tagesordnung;
 - Koordination der Öffentlichkeitsarbeit;
 - Kassenführung;
 - weitere Aufgaben gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung.

§ 6 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden, öffentliche Zuwendungen und andere Einnahmen.
- (2) Die Einnahmen sind ausschließlich für die Tätigkeit des Vereins zu gebrauchen.
- (3) Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliedervollversammlung.
- (4) Spenden und Förderbeiträge von natürlichen oder juristischen Personen können nur dann entgegengenommen werden, wenn der Spender / Förderer keine der Satzung widersprechenden Bedingungen mit der Unterstützung verbindet.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 7 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliedervollversammlung entschieden werden.
- (2) Entscheidungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliedervollversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins **oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt sein Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes vertritt **und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 04.12.1990 verabschiedet.
1. Änderung erfolgte am 15.02.1991
 2. Änderung erfolgte am 14.11.1997
 3. Änderung erfolgte am 09.12.2000